

Aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Diebstahl, Trunkenheitsfahrt und Strafbefehl – Zur Mittelgebühr im Strafrecht

In der AdVoice 2/2014 haben wir über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft berichtet. Aber auch die inhaltliche Arbeit ist für Kolleginnen und Kollegen, die sich mit Haftungsfragen und Gebührenstreitigkeiten befassen, interessant und lehrreich. In loser Folge berichten wir daher aus der Arbeit der Schlichtungsstelle.

Bei dem nachfolgend anonymisiert abgedruckten Schlichtungsvorschlag handelt es sich um einen Streit über die Abrechnung der Grund- und der Verfahrensgebühr in zwei strafrechtlichen Angelegenheiten. Nach dem Schlichtungsvorschlag sollte der Anwalt seine beiden Kostenrechnungen geringfügig ändern und unterhalb der Mittelgebühr abrechnen. Die von dem Anwalt in den beiden Angelegenheiten abgerechneten Grund- und Verfahrensgebühren seien zwar entstanden. Die abgerechnete Höhe, hier die Mittelgebühr, erscheine jedoch unangemessen.

Der Schlichtungsvorschlag sah wie folgt aus:

1. Der Antragsgegner ändert seine Kostenrechnungen Nr. 1400116 vom 9.4.2014 und Nr. 1400045 vom 9.4.2014 dahingehend, dass er jeweils die Grundgebühr und die Verfahrensgebühr 50,00 Euro unterhalb der Mittelgebühr abrechnet.
2. Der Antragsteller zahlt auf die Kostenrechnung Nr. 1400116 noch 39,15 Euro und auf die Nr. 1400045 noch 48,67 Euro.
3. Mit der Zahlung sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche erledigt.

In der ersten Sache ging es um den Vorwurf des Diebstahls von Zigaretten. Der Antragsgegner hatte die Verteidigung des Antragstellers angezeigt und Akteneinsicht bei dem Polizeipräsidenten beantragt. Aus der Akteneinsicht ergab sich, dass das Verfahren von der Anwaltschaft eingestellt worden ist. Der Antragsgegner rechnete seine Tätigkeit in der Sache „Diebstahl“ gegenüber seinem Mandanten ab

und setzte die Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV RVG und die Verfahrensgebühr gem. Nr. 4104 VV RVG jeweils mit der Mittelgebühr an. Die von dem Antragsteller bereits als Vorschuss gezahlten 300,00 Euro hat er in Abzug gebracht, so dass er noch einen Restbetrag in Höhe von 158,15 Euro von dem Antragsteller fordert.

In der zweiten Sache ging es um den Vorwurf einer Trunkenheitsfahrt. Auch hier hatte der Antragsgegner die Verteidigung angezeigt und Akteneinsicht beantragt. Hier wurde ihm Akteneinsicht gewährt und ein Strafbefehl vom 27.12.2013 übersandt. Einspruch hat der Antragsgegner nicht gegen den Strafbefehl eingelegt. Der Antragsgegner teilte der Schlichtungsstelle jedoch mit, dass er den Strafbefehl überprüft habe. Der Anwalt hat für die „Trunkenheitsfahrt“ seine Endrechnung erstellt und auch hier Grundgebühr und Verfahrensgebühr mit der jeweiligen Mittelgebühr abgerechnet sowie 16 Fotokopien. Der gezahlte Vorschuss wurde abgezogen.

Der Antragsteller hält jedoch die Rechnungen des Antragsgegners für überhöht. Die Schlichtungsstelle stellte fest: Die von dem Antragsgegner in den beiden Angelegenheiten abgerechneten Grund- und Verfahrensgebühren sind entstanden. Die abgerechnete Höhe der jeweiligen Gebühren erscheint jedoch unangemessen.

Der Antragsgegner darf die Grundgebühr gemäß Nr. 4100 VV RVG abrechnen. Die Grundgebühr steht dem Rechtsanwalt für die (erstmalige) Einarbeitung in den Rechtsfall zu. Voraussetzung für das Entstehen der Grundgebühr ist ausschließlich die Annahme des Mandats (Gerold / Schmidt, RVG-Kommentar, 21. Aufl., 2013, Nr. 4100 VV RVG, Rn. 1). Dies ist in beiden Angelegenheiten unzweifelhaft geschehen. Die Grundgebühr ist eine Rahmengebühr; die Mittelgebühr beträgt 200,00 Euro. Die

Grundgebühr entsteht immer neben der jeweiligen Verfahrensgebühr (Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 21. Aufl., 2013, Nr. 4100 VV RVG, Rn. 9).

Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV RVG entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, d. h. sie gilt für die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts im sogenannten vorbereitenden Verfahren (Gerold / Schmidt, RVG-Kommentar, 21. Aufl., 2013, Nr. 4104, 4105 VV RVG, Rn. 6). Die Verfahrensgebühr ist eine Rahmengebühr, deren Mittelgebühr 165,00 Euro beträgt.

Auch wenn der Antragsgegner lediglich die Verteidigung angezeigt und Akteneinsicht beantragt hat, sind beide Gebühren angefallen. Für den hier von beiden am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen geschilderten Aufwand in den zwei strafrechtlichen Angelegenheiten erscheint das Ansetzen der Mittelgebühr jedoch überhöht. Daher schlug die Schlichtungsstelle vor, die Rechnungen zu ändern (siehe Infokasten). Dabei wurde die jeweilige Grund- und Verfahrensgebühr um 50,00 Euro, ausgehend von der Mittelgebühr, gesenkt, da die Angelegenheiten nicht so arbeitsintensiv waren, dass das Abrechnen der Mittelgebühr gerechtfertigt sei. Die Tätigkeit habe sich auf die die Auswertung beschränkt.

Die Schlichtungsstelle gibt folgende Hinweise:

Die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall, unabhängig zu welchem Zeitpunkt / in welchem Verfahrensabschnitt diese erfolgt. Die Grundgebühr fällt grundsätzlich nicht allein, sondern neben der Verfahrensgebühr an (Nr. 4100 Abs. 1 VV RVG). Die Grundgebühr für den Wahlanwalt ist eine Betragsrahmengebühr. Sie beläuft sich auf 40,00 bis 360,00 Euro. Die Mittelgebühr beträgt 200,00 Euro. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4104 VV RVG erhält der Verteidiger für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Damit sind grundsätzlich alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten, z. B. vorbereitende Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren. Die Verfahrensgebühr fällt aber auch an, wenn der Rechtsanwalt nicht nach außen tätig wird, sondern z. B. mit dem Mandanten die Hauptverhandlung vorbereitet. Die Verfahrensgebühr für den Wahlanwalt ist eine Betragsrahmengebühr. Sie beläuft sich von 40,00 bis 290,00 Euro. Die Mittelgebühr beträgt 165,00 Euro.

Diese Kostenrechnung schlug die Schlichtungsstelle für die Trunkenheitsfahrt vor:

| | |
|---|--------------------|
| Grundgebühr für Verteidiger § 14, Nr. 4100 VV RVG | 150,00 Euro |
| Verfahrensgebühr für Ermittlungsverfahren § 14, Nr. 4104 VV RVG | 115,00 Euro |
| Zwischensumme der Gebührenpositionen | 265,00 Euro |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 Euro |
| Ablichtungen (16 Seiten zu 0,50 Euro) | 8,00 Euro |
| Zwischensumme netto | 293,00 Euro |
| 19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG | 55,67 Euro |
| Zwischensumme brutto | 348,67 Euro |
| Gebührenguthaben Aktenkonto | - 300,00 Euro |
| zu zahlender Betrag | 48,67 Euro |

Schlichterin Dr. h.c. Renate Jaeger,
Geschäftsführerin RAin Dr. Sylvia Ruge,
Berlin ■